

Dr. iur. Urs Hofmann, Regierungsrat
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 00
Fax 062 835 14 25
E-Mail urs.hofmann@ag.ch

Arbeitsgruppe Gästetelier Krone
c/o Wenzel A. Haller
Kirchgasse 6
5000 Aarau

Aarau, 7. Januar 2011

Ihr Schreiben betreffend Visaerteilung für Künstlerinnen und Künstler im internationalen Kulturaustausch vom 26. November 2010

Sehr geehrter Herr Haller

Ich bedanke mich für obengenanntes Schreiben und teile Ihnen gerne Folgendes mit:

Ich begrüsse Ihr Engagement für einen internationalen Kulturaustausch und kann Ihren Unmut über die Formalitäten sowie die entstehenden Kosten teilweise verstehen. Das Migrationsamt vollzieht mit seinem Vorgehen lediglich die Gesetzesvorgaben sowie die Weisungen des Bundesamts für Migration.

Das Ausüben einer künstlerischen Tätigkeit – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Entlohnung erfolgt oder nicht – stellt eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Artikel 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) dar und bedarf grundsätzlich einer Bewilligung. Dabei wird dem speziellen Status von Kunstschaffenden im Vergleich mit Arbeitskräften aus anderen Branchen mit verschiedenen Vorteilen im Bewilligungsverfahren Rechnung getragen. Für Einzelheiten verweise ich in diesem Zusammenhang auf das Antwortschreiben des Bundesamts für Migration vom 29. November 2010.

Damit die entsprechenden Anträge effizient bearbeitet werden können, ist das Ausfüllen eines standardisierten Formulars und die Vorlage bestimmter Unterlagen unumgänglich. Wie bei Arbeitskräften anderer Branchen werden auch bei Künstlerinnen und Künstlern nur diejenigen Dokumente einverlangt, welche für die Behandlung des Falles benötigt werden.

Gemäss § 11 Abs. 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VAuG) erhebt das Migrationsamt die Gebühren gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG). Das Bundesrecht schreibt vor, dass stets dann eine Ge-

bührenpflicht besteht, wenn eine Verfügung oder Dienstleistung auf dem Gebiete des AuG veranlasst wird (Art. 3 Abs. 1 GebV-AuG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch ein Stipendium oder Eigenmittel wie zum Beispiel Lohnzahlungen finanziert wird.

Die erste Position der am 23. November 2010 in Rechnung gestellten Gebühren (Fr. 250.--) wird für die arbeitsmarktliche Begutachtung der bewilligungspflichtigen Person erhoben (§ 13 Abs. 1 lit. c VAuG). Unter die genannte Bestimmung fallen auch Kunstschaffende. Die zwei weiteren Positionen der Rechnung (je Fr. 95.--) stützen sich auf Art. 8 Abs. 1 lit. a und lit. c GebV-AuG. Sie decken einerseits die Kosten für die Visumserteilung (Einreiseerlaubnis) und andererseits diejenigen für die Arbeitsbestätigung ab. Im vorliegenden Fall wurden die Gebühren in Anwendung der geltenden Rechtsgrundlagen korrekt bemessen. Leider sehe ich keine Möglichkeit, die erhobenen Gebühren von insgesamt Fr. 441.-- zu reduzieren. Die massgebende Rechtsnorm (§ 11 Abs. 2 VAuG) lässt einen (Teil-)Erlass der Gebühren nur unter strengen – hier aber nicht erfüllten – Voraussetzungen zu.

Ich danke Ihnen für das Verständnis, das Sie der korrekten und rechtsgleichen Rechtsanwendung entgegenbringen.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat

Kopie
Migrationsamt